

Von dieser Möglichkeit wird vor allem dann Gebrauch gemacht werden können, wenn die Straftat, wegen der eine Strafe im Inland zu verwirklichen ist, nicht schwerwiegend ist oder im Vergleich mit der Auslieferungsstrafat nicht ins Gewicht fällt.

Wird von der Strafenverwirklichung in der DDR nicht Abstand genommen, kann die Auslieferung erst nach Verwirklichung der Strafe erfolgen.

Absehen bei Übergabe

Die Übergabe eines Verurteilten an einen anderen Staat (§ 354 Abs. 2 StPO) setzt voraus, daß dieser Staat sich verpflichtet hat, eine von einem Gericht der DDR ausgesprochene Strafe zu verwirklichen. Zwischenstaatliche Verträge über die wechselseitige Verwirklichung von Strafen sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Die Regelung des § 354 Abs. 2 StPO trägt den Erfordernissen Rechnung, die sich aus der zukünftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs ergeben können.

Wird der Verurteilte zum Zwecke der Strafenverwirklichung an einen anderen Staat übergeben, hat das Gericht von der Einleitung oder Fortsetzung der Strafenverwirklichung im Inland abzusehen (*obligatorisches Absehen*).

Im Unterschied zu § 354 Abs. 1 StPO ist die Regelung des § 354 Abs. 2 StPO zwingend, weil die Übergabe des Verurteilten gerade aus dem Grunde erfolgt, daß nunmehr der andere Staat die Strafenverwirklichung übernimmt.

Nachträgliche Strafenverwirklichung bei Rückkehr des Verurteilten

In der Regel wird die Entscheidung über das Absehen von der Strafenverwirklichung im Inland endgültig sein, weil es sich bei den Personen, die an einen anderen Staat ausgeliefert oder ihm übergeben wurden, um solche ausländischen oder staatenlosen Bürger handelt, denen längere Freiheitsstrafen auf erlegt werden. Die Regelung des § 354 Abs. 3 StPO ermöglicht es jedoch, bei einer Rückkehr des Verurteilten die in der DDR ausgesprochene Strafe nachträglich zu verwirklichen, sofern dies im Ausland nicht oder nicht vollständig geschehen ist.

Da es sich bei § 354 Abs. 3 StPO um eine „Kann-Vorschrift“ handelt, hat das zuständige Gericht den Beschluß über die nachträgliche Strafenverwirklichung im Interesse der Rechtssicherheit unverzüglich nach dem Zeitpunkt zu fassen, zu dem es von der Rückkehr des Verurteilten Kenntnis erlangt. Bei dieser Entscheidung wirken Schöffen mit, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat (§ 357 Abs. 2 StPO). Gegen den Beschluß steht allein dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§ 359 StPO).

14.3.10. Entscheidungen des Gerichts bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch andere staatliche Organe

Entsprechend den Vorschriften des § 339 Abs. 1 Ziff. 2—4, Abs. 2 und 4 StPO, der §§ 26 ff. der 1. DB zur StPO, des SVWG und der 1. DB zum SVWG haben außer dem Gericht auch andere staatliche Organe wichtige Aufgaben bei der Verwirk-